



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04758**
Datum: 09.01.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dirk Gernhardt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr

Zum Ende des Jahres 2018 konnte man durch Presseberichte aus Magdeburg erfahren, dass die Bundeswehr unter Jugendlichen eine massive Werbekampagne für den Dienst an der Waffe durchführt und dazu Daten der Einwohnermeldeämter nutzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie viele Meldedaten von Einwohner*innen der Stadt Halle (Saale) wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergegeben?
2. Wie viele Meldedaten von minderjährigen Einwohner*innen der Stadt Halle (Saale) wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergegeben?
3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen neben §58c des „Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten“ geschieht die Weitergabe von Meldedaten Minderjähriger ohne Erlaubnisvorbehalt der Erziehungsberechtigten?
4. Eine solche Weitergabe von Meldedaten ohne Erlaubnis der Eltern verstößt nach unserer Einschätzung gegen §1626 BGB. Was ist der Standpunkt der Verwaltung dazu? Welche Auswirkungen hat die Neufassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf die Weitergabe?
5. Wir denken, dass die Weitergabe von Meldedaten zum Zwecke der Werbung für die Bundeswehr (Rekrutierung) gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstößt. Was ist

der Standpunkt der Verwaltung dazu?

6. Wie informiert die Stadt Halle ihre Bürgerinnen und Bürger, dass einer Datenübermittlung gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen werden kann?
7. Werden die Bürgerinnen und Bürger, deren Daten weitergeleitet werden, darüber informiert bzw. müssten sie nach DSGVO informiert werden?

Dr. Bodo Meerheim
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

16.01.2019

Sitzung des Stadtrates am 30.01.2019

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Im Stadtrat Halle (Saale) zur Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr

Vorlagen-Nummer: VI/2019/04758

TOP:

Antwort der Verwaltung:

Frage 1:

Wie viele Meldedaten von Einwohner*innen der Stadt Halle (Saale) wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergegeben?

Auf der Grundlage des § 4 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) i. V. m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) übermittelt die Meldebehörde der Stadt Halle an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den **Familiennamen, Vornamen sowie die aktuelle Anschrift** zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden. Das betraf nach Jahren folgende Fallzahlen:

2015	1386
2016	1489
2017	1583
2018	1591

Frage 2:

Wie viele Meldedaten von minderjährigen Einwohner*innen der Stadt Halle (Saale) wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergegeben?

siehe Frage 1

Frage 3:

Auf welchen rechtlichen Grundlagen neben § 58 c des „Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten“ geschieht die Weitergabe von Meldedaten Minderjähriger ohne Erlaubnisvorbehalt der Erziehungsberechtigten?

§ 36 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)
§ 4 2. BMeldDÜV

Frage 4:

Eine solche Weitergabe von Meldedaten ohne Erlaubnis der Eltern verstößt nach unserer Einschätzung gegen § 1626 BGB. Was ist der Standpunkt der Verwaltung dazu? Welche Auswirkungen hat die Neufassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf die Weitergaben?

Aufgrund § 4 der 2. BMeldDÜV i. V. m. § 36 Abs.1 BMG sowie § 58 c Abs. 1 SG ist die Meldebehörde zur regelmäßigen Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr verpflichtet.

Die regelmäßige Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr ist zudem nach Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 c) und e), Abs. 3 DSGVO zulässig.

Frage 5:

Wir denken, dass die Weitergabe von Meldedaten zum Zwecke der Werbung für die Bundeswehr (Rekrutierung) gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstößt. Was ist der Standpunkt der Verwaltung?

Die regelmäßige Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr ist zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an die Betroffenen aufgrund der zuvor genannten Regelungen für die Meldebehörde gesetzlich vorgeschrieben. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Verwaltung.

Frage 6:

Wie informiert die Stadt Halle ihre Bürgerinnen und Bürger, dass einer Datenübermittlung gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen werden kann?

Die betroffene Person hat gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung aus dem Einwohnermelderegister zu widersprechen.

Hierauf wird die betroffene Person durch die Mitarbeiter/innen der Bürgerservicestellen des Fachbereiches Einwohnerwesen der Stadt Halle (Saale) bei der Anmeldung hingewiesen. Des Weiteren erfolgt einmal jährlich eine ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt gemäß § 50 Abs. 5 BMG .

Frage 7:

Werden die Bürgerinnen und Bürger, deren Daten weitergeleitet werden, darüber informiert bzw. müssten sie nach DSGVO informiert werden?

Der Pflicht nach DSGVO zur Information gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kommt die Meldebehörde bei Anmeldung sowie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) nach.

Egbert Geier
Bürgermeister